Wessenberg-Schule Konstanz
Winterersteig 5 - 7
78462 Konstanz

Telefon: 07531 1307-0
Fax: 07531 1307-99
E-Mail: verwaltung@wbs-konstanz.de

Fehlzeitenregelung in der Kaufmännischen Berufsschule (Teilzeit)

Was ist zu tun, wenn der/die Auszubildende nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen kann?

1. Erkrankung des/der Auszubildenden

Falls ein/e Auszubildende/r nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung. Bei Minderjährigen muss die Entschuldigung durch Erziehungsberechtigte erfolgen. (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

Bei längerer Krankheit nimmt der Ausbildungsbetrieb mit der Klassenlehrkraft Kontakt auf und bespricht das weitere Vorgehen.

Beim Fehlen von mehr als drei Unterrichtstagen oder Zweifeln an der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden (§ 2 SchbVO).

Näheres regelt die Schul- und Hausordnung.

2. Beurlaubung des/der Auszubildenden aus privaten oder betrieblichen Gründen

Der/die Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb beantragt rechtzeitig in Textform eine Beurlaubung unter Angabe der glaubhaft zu machenden Gründe bei der Klassenlehrkraft. Bei Minderjährigen muss der Antrag durch Erziehungsberechtigte erfolgen. (§§ 4, 5 SchbVO)

Über den Antrag entscheidet bei bis zu zwei Schultagen die Klassenlehrkraft; bei drei Schultagen und mehr die KBS-Abteilungsleitung.

Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig (§ 5, Abs. 2 Nr. 2 SchbVO).

Wichtig: Da ein Schultag als Arbeitszeit gilt, sind die Regelungen des Ausbildungsbetriebs hinsichtlich Krankmeldungen/Beurlaubungen unbedingt zu beachten.

gez. P. Beinborn 12.09.2025